

TL1-7 Rechtssituation des Tauchausbilders

Umfang 45 min.

Lerninhalte

Rechtlicher Verantwortungsbereich Tauchlehrer

Zivilrechtliche Verantwortung BGB

Strafrechtliche Verantwortung StGB

Vorsatztaten, Fahrlässigkeitstaten, Echte und unechte Unterlassungsdelikte-

Garantenstellung; Rechtfertigender Notstand

Rechte Beschuldigter und Zeugen im Strafverfahren

Unterschiede von deutschen und ausländischen Rechtsnormen

Unterschiede Reiseveranstalter, Reiseorganisator, Sammelbucher.

Hilfestellung Auswärtiges Amt

Begriff der „Fahrlässigkeit“

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. (§ 276 Abs. 3 BGB)

Echtes/Unechtes Unterlassungsdelikt

Beispiele für echtes Unterlassungsdelikt

§ 323c StGB

Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Auch: § 138 StGB = Nichtanzeige geplanter Straftaten

Nichts tun kann aber auch sonst strafbar sein

§ 13 StGB

Begehen durch Unterlassen

Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

Manchmal ist die Begehung einer Straftat nicht strafbar

- **§ 34 StGB**

Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Reiseveranstalter

- § 651a Vertragstypische Pflichten beim Reisevertrag –Auszug-
- (1) Durch den Reisevertrag wird der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) zu erbringen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.
- (2) Die Erklärung, nur Verträge mit den Personen zu vermitteln, welche die einzelnen Reiseleistungen ausführen sollen (Leistungsträger), bleibt unberücksichtigt, wenn nach den sonstigen Umständen der Anschein begründet wird, dass der Erklärende vertraglich vorgesehene Reiseleistungen in eigener Verantwortung erbringt.